1898

Lane Medical Library

Das gewohnheitsmässige Verbrechen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Lohmann

Gerichtsreferendar

aus Groeningen.

Approbiert am 19. Februar 1898.

Halberstadt.

Druck von C. Doelle & Sohn.

1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153716_0055

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 4.

Teil I.

Geschichtliches und Begriff der Gewohnheitsmässigkeit . . Seite 5—13.

Teil II.

Ist die Gewohnheitsmässigkeit ein mildernder oder erschwerender Umstand? . . . . . Seite 14—22.

Teil III.

Behandlung des gewohnheitsmässigen Verbrechens im heutigen deutschen Strafrecht . . . . . Seite 23—31.

Teil IV.

Kritisches und Kriminalpolitisches . . . . . Seite 32—35.

Einleitung.

Ein Blick in das deutsche Strafgesetzbuch ergiebt, dass der Gewohnheitsmässigkeit nur in wenigen Fällen Erwähnung gethan wird, nämlich in den §§ 150, 180, 260, 302[d] und 302[e]. Man darf aber daraus nicht schliessen, dass ausserhalb dieser Bestimmungen von gewohnheitsmässigen Verbrechen für den Strafrichter nicht die Rede sein könne. Der Richter kann vielmehr jedes Verbrechen, wenn es gewohnheitsmässig verübt ist, als gewohnheitsmässig verübtes berücksichtigen; denn an und für sich giebt es kein Verbrechen, das nicht gewohnheitsmässig begangen werden könnte, und es wäre verfehlt, anzunehmen, dass der Gesetzgeber durch die Hervorhebung dieses Merkmals in jenen fünf Fällen seine Berücksichtigung bei sonstigen Vergehungen gegen das Strafgesetz hätte ausschliessen wollen. Vielmehr ist der Strafrichter bei der ihm in den meisten Fällen überlassenen Zumessung der Strafe in der Lage, neben anderweitigen Thatumständen auch eine etwaige Gewohnheitsmässigkeit der verbrecherischen Handlungsweise in Betracht zu ziehen. Es liegt auf der Hand, dass die Frage der Gewohnheitsmässigkeit dadurch eine für das ganze Gebiet des Strafrechts erhebliche Bedeutung gewinnt, die es rechtfertigt, sie einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Erster Teil.

Geschichtliches und Begriff der Gewohnheitsmässigkeit.

Capitel I.

Geschichte des strafrechtlichen Begriffs.

§ 1.

Das römische Recht.

Das römische Recht kannte den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit nicht. Jede Strafthat wurde einzeln betrachtet und danach bestraft; zum mindesten stellte sich ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung nicht heraus. Zwar hat man einige Gesetze zu Gunsten der Behauptung, dass die römischen Strafgesetze bereits den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit gekannt haben, auslegen wollen, aber ohne Erfolg. Mit etwas mehr Recht führen die Anhänger jener Behauptung die l. 3. C. De Episcopali Audientia pp. in fine an, wo es heisst:

> „His ergo tali quoque sub adstrictione damnatis, indultum nostrae serenitatis eo praecepti fine concludimus, ut remissionem veniae **crimina nisi semel commissa** non habeant, ne in eos liberalitati augustae referatur, qui impunitatem veteris admissi non emendationi potius, quam **consuetudini** deputarunt".

Das Gesetz besagt, es sollen diejenigen Verbrecher, die, wegen ihrer ersten Strafthat begnadigt, eine neue begangen haben, von einer ferneren Begnadigung ausgeschlossen sein, weil sie, anstatt sich zu bessern, im Gegenteil einer verbrecherischen Gewohnheit anheimgefallen sind.

Nun ist es zwar richtig, dass hierin kein streng formuliertes Gesetz des Inhalts vorliegt: Gewohnheitsmässigkeit solle strafschärfend ins Gewicht fallen; vielmehr ist nur von dem Wegfall der Begnadigung die Rede. Aber damit ist doch nicht, wie Dochow „Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechen“ S. 34 meint, das Gesetz als für unsere Lehre ganz bedeutungslos ausser Betracht zu lassen. Es ergiebt sich vielmehr daraus, dass gegen Ende der römischen Rechtsentwicklung ein Keim zu der Lehre, wonach die Gewohnheitsmässigkeit als erschwerender Umstand gilt, sich zeigte, wenn auch der ausgeprägte Begriff der Gewohnheitsmässigkeit wahrscheinlich der römischen Strafrechtspflege fremd war. Mit Unrecht erklärt Dochow a. a. O.; „Die Ausschliessung von der Begnadigung lässt sich wenigstens nicht unter diesen Gesichtspunkt bringen“. Denn das Gesetz will sagen: Der Kaiser begnadigt alle diejenigen, welche sich einer gewöhnlichen Strafthat schuldig gemacht haben. Ausgeschlossen sind also diejenigen, bei denen ein besonders schweres Verbrechen vorliegt, nämlich:

a. Majestätsverbrecher, Giftmörder u. s. w.;

b. Rückfällige wegen ihrer schlimmen Gewohnheit.

Wenn also auch hier zunächst nur der Rückfall als erschwerender Umstand gemeint ist, so zeigt sich doch schon in der Motivierung der Keim neuer Bildungen.

§ 2.

Das alte deutsche Recht.

Wie im römischen Recht, so war auch im alten deutschen Strafrecht der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit nicht bekannt. Zwar finden sich Strafbestimmungen für den ersten und zweiten Rückfall, insbesondere bei dem Diebstahl. Vergl. Osenbrüggen „Das alamannische Strafrecht“ S. 185, 186 und Osenbrüggen „Das Strafbuch der Longobarden“ S. 124. Damit ist aber keineswegs die Gewohnheitsmässigkeit getroffen, und wenn Osenbrüggen meint — s. „Das alamannische Strafrecht S. 186 —:

> „Fast in allen genannten Fällen tritt ganz deutlich hervor, . . . dass über den Rückfall nur bei gleichen, nicht schon gleichartigen Übertretungen bestimmt ist, und zwar bei solchen, **die leicht zur Gewohnheit werden**“ —

vgl. auch Hälschner: „Preuss. Privatrecht“ Bd. II, S. 419. — so ist das letztere eine willkürliche Behauptung und, wenn damit gesagt sein soll, dass mit dem Rückfall eigentlich oder zugleich die Gewohnheitsmässigkeit getroffen werden soll, unbewiesen.

§ 3.
Die Zeit der Carolina.

Gewöhnlich bezeichnet man, z. B. Dochow a. a. O. S. 42 den Art. 162 der Carolina, verbunden mit dem Art. 188 der Bambergensis als den Anfang der Lehre vom gewohnheitsmässigen Verbrechen, aber mit Unrecht. Der Art. 162 C. C. C. — Ausgabe von Zoepfl 1876 S. 141, 143 — bestimmt:

> „Item würd aber jemandts betretten, der zum dritten mal gestolen het, und solcher dreifachtiger diebstal mit gutem grundt als vor von erfarung der warheyt gesatzt ist, erfunden würd, das ist eyn merer verleumbter dieb . . . . . und soll darumb . . . vom leben zum todt gestrafft werden".

Und die Bambergensis fügt ihrer ähnlichen Strafandrohung in Art. 188 hinzu:

> . . . . „wann di straff dits diebstals wurdet jm Rechten durch die bösen gewonheyt dermassen beschwerdt."

Also der dritte Diebstahl soll besonders schwer bestraft werden wegen der bösen Gewohnheit. Was ist hieran Neues? Strafandrohungen für den Rückfall hatte, wie oben erwähnt, bereits das alte germanische Recht. Die Motivierung einer ungünstigeren Behandlung des Rückfälligen mit der Annahme einer bösen Gewohnheit stammt bereits, wie ebenfalls erwähnt, aus der römischen Kaiserzeit. Deshalb ist es nicht richtig, die Carolina und Bambergensis als Ausgangspunkt der Lehre vom gewohnheitsmässigen Verbrechen, auch nur in Deutschland, hinzustellen. Vielmehr gründet sich jene Lehre auf die italienische Rechtswissenschaft.

§ 4.
Die italienischen Juristen.

Die italienischen Juristen fanden den Begriff des gewohnheitsmässigen Verbrechens schon in den Quellen vor, da ihre Interpretation nichts weniger als unbefangen war. So kamen sie schliesslich zu dem Grundsatze, dass bereits der erste Rückfall auf eine verbrecherische Gewohnheit hinweise. („Duae autem vices faciunt consuetudinem" — Jacobus de Bellovisu: Practica Judiciaria.) — Eine mildere Auffassung ging dahin, erst den zum zweitenmale Rückfälligen als Gewohnheitsverbrecher anzusehen, eine Auffassung, die wohl dem longobardischen Rechte,

welches auf den dritten Diebstahl Todesstrafe setzte, entsprang. Im allgemeinen wurde Gleichheit der Strafthaten verlangt; doch genügen schon nach Farinacius — Praxis et theor. crim. lib. I. Tit. III qu. 23 No. 30 — gleichartige. Farinacius ist auch der einzige, der den Satz: Gewohnheitsmässigkeit sei ein Strafschärfungsgrund — ganz allgemein für alle Strafthaten aufstellte, während die übrigen Juristen von der Gewohnheitsmässigkeit nur bei einzelnen Vergehen reden.

Die Lehre der italienischen Juristen macht offenbar keine genügenden Unterschiede zwischen Rückfall, fortgesetzten Verbrechen und Gewohnheitsmässigkeit.

§ 5.

Von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

In der Zeit nach der Carolina machte die Lehre von der Gewohnheitsmässigkeit in Deutschland zunächst keine Fortschritte. Der Streit drehte sich lediglich darum, ob die Festsetzung der Todesstrafe für den dritten Diebstahl durch die Carolina berechtigt und von der Praxis ohne jede Einschränkung zu befolgen sei. Es blieb dabei, dass aus dem dritten bezw. in Preussen einige Zeit hindurch vierten Diebstahl die Gewohnheitsmässigkeit ohne weiteres gefolgert wurde. Die Lehre der italienischen Juristen blieb so bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Geltung — s. Dochow a. a O. S. 42 ff. —

In den meisten deutschen Strafgesetzbüchern des 19. Jhdts. findet sich der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit, wo er entweder als Strafschärfungsgrund oder als Thatbestandsmoment vorkommt. Von besonderem Einflusse war hier die französische Gesetzgebung. In nicht wenigen dieser Strafgesetzbücher ist noch die Verquickung der Gewohnheitsmässigkeit mit dem Rückfall sichtbar. So nahm das badische Strafgesetzbuch Rückfall nur bei solchen Verbrechen an, „deren Verübung zur Gewohnheit, zur wahren Neigung werden kann."

Erst in neuerer Zeit wurde der Begriff des Rückfalls aus der Gewohnheitsmässigkeit ausgeschieden und in bestimmter Weise definiert — vergl. §§ 244, 250, 261 und 264 St. G. B.'s, während die Gewohnheitsmässigkeit ohne nähere gesetzliche Fixierung geblieben ist.

Capitel II.

Begriff und Bedeutung.

§ 1.

Begriff der Gewohnheit.

Alles geistige Leben des Menschen gründet sich zunächst auf Wahrnehmungen. Vermöge der in ihm wohnenden Kraft, zu verallgemeinern, gelingt es ihm, die Wahrnehmungen zu ordnen und die nach gewissen Bestimmungsgründen geordneten und gruppierten Wahrnehmungen zu „Vorstellungen" zu erheben. Die Vorstellungen ordnen wir dann wieder, was hier nicht weiter zu erörtern ist, zu Begriffen.

Vorstellungen und Begriffe aber schöpfen wir einmal aus der Aussenwelt, zweitens aus uns selbst, letzteres, indem wir selbst handeln und denken.

Unaufhörlich stürmt nun eine ungeheure Fülle von Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffen auf uns ein, sodass unser Bewusstsein nicht fähig ist, sie alle zu fassen und zu verarbeiten.

In diesem Chaos haben offenbar diejenigen Wahrnehmungen und Vorstellungen die günstigsten Chancen, sich in unserem Bewusstsein festzusetzen, welche zu unserer ganzen Organisation passen, welche sozusagen eine gewisse Prädisposition in uns antreffen, die man „Anlage" nennt. Wir gewinnen also den ersten Satz:

Am leichtesten und festesten werden sich in unserm Bewusstsein diejenigen Vorstellungen niederschlagen, welche den in uns liegenden Naturanlagen entsprechend sind.

Ferner ist es klar, dass von denjenigen Vorstellungen, Wahrnehmungen, Empfindungen, welche genügende Stärke besitzen, um uns überhaupt bemerkbar zu werden, wiederum solche die günstigsten Aussichten haben, sich in unserm Gehirn festzusetzen, welche sich immer wiederholen, welche immer wieder anpochen. Der einzelne, einmal dagewesene Eindruck entschwindet leicht wieder unserm Bewusstsein; dagegen kann die immer wiederholte Einwirkung gewisser Eindrücke schliesslich nicht ohne dauernden Erfolg bleiben. Wie der Process in unserm Innern vor sich geht, ist gleichgültig; jedenfalls ist das Ergebnis dieses, dass wir auf bestimmte, sich stets wiederholende Reize in bestimmter, sich ebenfalls stets wiederholender Weise reagieren. Das aber nennen wir „sich an etwas gewöhnen" und die sich immer in gleicher Weise wiederholende Reaktion unseres Denkens und Handelns nennen wir „Gewohnheit".

Es ist schon vorher angedeutet, dass die auf uns einwirkenden Reize nicht nur von der Aussenwelt, sondern auch aus unserem eigenen Innern kommen können; ferner, dass in unserer Seele von vornherein gewisse Anlagen, Triebe verborgen liegen. Nun ist es zwar richtig, dass, damit diese Triebe zur Entfaltung kommen, Eindrücke von der Aussenwelt dazu kommen müssen, was wir z. B. Gelegenheit und dgl. nennen. Aber damit ist nicht hinweggeleugnet, dass unter der Voraussetzung gewisser Eindrücke von der Aussenwelt, Reize aus unserm eigenen Innern auf uns einwirken.

Es ist oben so dargestellt, als ob die Reize sich nur dauernd in unserem Bewusstsein, wie auf einem unbeschriebenen Blatt festzusetzen brauchten. Die Seele des Menschen ist aber kein unbeschriebenes Blatt; fast niemals wird eine Vorstellungsreihe sozusagen reines Feld antreffen. Gewöhnlich sind bereits Gegenvorstellungen, gegensätzliche oder doch hemmende Eindrücke in unserer Seele vorhanden, und eine neue Vorstellung muss sich den Platz in unserem Bewusstsein erst durch Vertreibung der feindlichen bereits vorhandenen Vorstellungen erkämpfen. Werden die neuen Reize in diesem Kampfe immer siegen? Gewiss nicht. Es haben sich z. B. in der Seele eines Menschen vermöge Erziehung u. s. w. gewisse (z. B. Sittlichkeits-) Vorstellungen festgesetzt. Nun kommt eine neue Gruppe von Reizen, die wiederholt auf ihn einwirkt (z. B. Unsittlichkeitsvorstellungen). Wer wird siegen? Zunächst natürlich die stärkere Partei. Es giebt so starke Reize zur Unsittlichkeit, dass selbst ein streng sittlicher Mensch erliegen kann. Wenn aber die Stärke einigermassen gleich ist, so wird offenbar diejenige Gruppe siegen, welche den in uns liegenden Anlagen, Trieben am meisten entgegenkommt. Nun kommt aber etwas dazu, was uns erst die eigentliche Natur der Gewohnheit verstehen lässt. Hat nämlich einmal die Reizgruppe der Unsittlichkeit über die Vorstellungen der Sittlichkeit gesiegt, so bedeutet dies eine dauernde Schwächung der letzteren. Kehren also die Reize der Unsittlichkeit wieder, so finden sie — wenn inzwischen nicht andere, später zu erwähnende Eingriffe in den seelischen Zustand des Betreffenden erfolgt sind — den Widerstand bereits geringer, und so mit jedem Mal schwächer, bis der Mensch lediglich den Impulsen der Unsittlichkeit folgt. So geht mit der Zeit eine völlige Umformung des Willens vor sich.

§ 2.

Begriff der verbrecherischen Gewohnheit.

Wenden wir nun diese Erörterungen auf die verbrecherische Gewohnheit an, so kann das wohl als feststehend angenommen werden, dass in der ungeheuren Mehrzahl von Fällen dem ersten verbrecherischen Impuls starke Hemmungsvorstellungen entgegenstehen. Wohl gab und giebt es Verbrecher, die, unter Verbrechen aufgewachsen oder ohne jede Spur menschlicher Erziehung auf die Strasse geworfen, schlechterdings jedes moralische Gefühl vermissen lassen. Die meisten Verbrecher sind aber schrittweise zu dem geworden, was sie sind, und für diese gelten die folgenden Erörterungen.

Die Gewohnheitsverbrecher bestehen zum grösseren Teil wohl aus solchen Menschen, bei denen bereits eine starke Prädisposition zum Verbrechen vorhanden war, bei denen daher die erste, beste Gelegenheit das erste Verbrechen zeitigt, und bei denen die Reize der Unsittlichkeit von vornherein nicht allzu viele und allzu starke Hemmungsvorstellungen zu überwinden haben. Aber einen gewiss nicht unbeträchtlichen Anteil an dem Gewohnheitsverbrechen liefern auch diejenigen, bei denen der erste verbrecherische Antrieb schwere Seelenkämpfe hervorgerufen hat. Der Verbrecher ist vielleicht ein Mensch von leidlicher Erziehung, der in seiner Kindheit und Jugend die Wohlthaten des Familienlebens genossen hat. Da stehen den verbrecherischen Reizen starke Sittlichkeitsvorstellungen entgegen. Er kämpft monatelang. Oft erkämpft vielleicht die Sittlichkeit glänzende Siege; aber seine Seelenkraft mindert sich dabei mehr und mehr. Der Druck der das Verbrechen unterstützenden Momente z. B. materieller Not, wird immer stärker. Der Anfang vom Ende ist es, wenn er nun beginnt, sich eine sophistische Rechtfertigung des zu begehenden Verbrechens auszuklügeln. Kurz, der Widerstand der Sittlichkeit wird immer schwächer und eines Tages ist das Verbrechen geschehen. Nehmen wir an, das Verbrechen wird entdeckt und bestraft — noch gefährlicher, wenn es unentdeckt und unbestraft bleibt! — so wirkt die Strafe einige Zeit nach. Aber von ihrer Niederlage erholt sich die Sittlichkeit nicht leicht. Jetzt brauchen die Verführungsgründe längst nicht mehr so stark zu sein, wie bei dem ersten Male. Jetzt dauert der Kampf nicht halb so lange, wie das erste Mal. Er begeht zum zweiten Mal ein Verbrechen. Nun giebt es kein Halten mehr. Es braucht

nur irgendwelcher Lohn zu winken, so ist abermals eine Strafthat begangen. Die Vorstellungen der Sittlichkeit werden immer machtloser. Schliesslich rollt sich der Vorstellungsverlauf, von einem Reize des Verbrechens getrieben, in einer schnelleren Gangart ab, und es tritt die schon oben angedeutete Umformung des Willens ein, der einfach zum Sklaven der durch verbrecherische Reize verursachten Erregung herabsinkt. Gleichwohl ist es nicht richtig, nunmehr die Begehung weiterer Verbrechen als einen mechanischen Prozess anzusehen, der sich vollzieht, ohne dass der Verbrecher sich bei Verübung des einzelnen Verbrechens des wirkenden Motivs bewusst ist, sodass »das einzelne Verbrechen fast unvorsätzlich geschieht« — vergl. Dochow a. a. O. S. 67. Das scheint nur, weil allerdings nicht dem einzelnen Verbrechen, so wie es bei dem ersten und vielleicht auch bei dem zweiten der Fall war, ein Seelenkampf vorhergeht, sondern der Wille einfach jetzt eine wohlgeebnete Bahn dahingleitet Doch ist hierauf erst später einzugehen.

§ 3.

Unterschied des gewohnheitsmässigen Verbrechens vom Rückfall und fortgesetzten Verbrechen.

Ein gewohnheitsmässiges Verbrechen ist ein solches, welches aus einer Gewohnheit hervorgeht. Gewohnheit ist aber, wie dargelegt, diejenige Erscheinung, dass wir auf bestimmte gleiche Reize immer in der gleichen Weise reagieren. Es ist weiter dargethan, dass dadurch eine Umformung des Willens, eine Willensrichtung auf bestimmte Ziele eintritt; dies nennen wir einen Hang, eine Neigung. Danach können wir das gewohnheitsmässige Verbrechen als ein solches bezeichnen, welches aus einem Hang zur Begehung von Verbrechen hervorgeht.

Der Rückfall hat hiermit nur die ganz äusserliche Ähnlichkeit, dass unter seinen Begriff die Begehung eines zweiten und dritten Verbrechens fällt, ebenso wie der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit die Begehung wiederholter Strafthaten voraussetzt. Aber einerseits setzt der Rückfall bereits eine Verurteilung als geschehen voraus, die Gewohnheitsmässigkeit nicht. Andrerseits ist es für den Rückfall durchaus nicht erforderlich, dass die mehreren Strafthaten aus einer einheitlichen Geistesrichtung, einem Hange zur Begehung von Verbrechen entsprungen sind, was gerade das Wesen der Gewohnheitsmässigkeit ausmacht. So sind diese beiden Begriffe durch die neuere strafrechtliche Technik streng geschieden worden.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als ob das gewohnheitsmässige Verbrechen sich deckt mit dem fortgesetzten Verbrechen. Hier wie dort eine höhere Einheit, welche die mehreren Strafthaten zusammenhält. Aber in Wirklichkeit besteht ein tiefer Unterschied. Bei dem fortgesetzten Verbrechen gehen die verschiedenen Akte aus einem einzigen verbrecherischen Entschlusse hervor, sodass die einzelnen Strafthaten sich gewissermassen als Teile eines grossen Gesamtverbrechens darstellen. Anders bei dem gewohnheitsmässigen Verbrechen. Hier liegen mehrere durchaus selbständige Strafthaten vor, deren jede jedesmal einen neuen Entschluss erfordert, und dieser Reihe von in sich selbständigen Verbrechen wird dadurch eine abstrakte Einheit verliehen, dass sie alle aus einer bestimmten Geistesrichtung hervorgegangen erscheinen. Daher liegt dort nur ein einziges Verbrechen vor, hier eine ganze Reihe von sozusagen nur einheitlich gefärbten Verbrechen.

§ 4.

Bedeutung der Gewohnheitsmässigkeit für das Strafrecht.

Die Gewohnheitsmässigkeit hat für das Strafrecht mehrfache Bedeutung. Einmal kann sich fragen: ist die Gewohnheitsmässigkeit ein Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgrund? Sodann fragt sich: giebt es Thaten, die an sich nicht zur Bestrafung geeignet erscheinen, die es aber werden, wenn sie gewohnheitsmässig begangen werden? Ist also die Gewohnheitsmässigkeit als Thatbestandsmerkmal zu verwerten? Endlich, ist die Behandlung der Gewohnheitsmässigkeit als Thatbestandsmerkmal oder als allgemeiner Strafschärfungsgrund vorzuziehen?

Zweiter Teil.

Ist die Gewohnheitsmässigkeit ein mildernder oder erschwerender Umstand?

§ 1.

Der freie Wille als Grundlage des Strafrechts.

Zu einer Auffassung des gewohnheitsmässigen Verbrechens als mildernden Umstandes kann man von zwei Gesichtspunkten aus gelangen: einmal, indem man den freien Willen überhaupt und seine Bedeutung als Grundlage des Strafrechts leugnet —, sodann, indem man behauptet, der freie Wille werde durch die Macht der Gewohnheit immer schwächer, schliesslich aufgehoben, und mit der freien Selbstbestimmung werde auch alles Strafrecht aufgehoben. Man sieht, diese beiden Begründungen laufen einander schnurstraks entgegen. Wir wenden uns zunächst zur Betrachtung des ersteren Grundes.

Die Frage, ob und inwieweit der menschliche Wille frei sei, ist seit Jahrhunderten ein Hauptproblem der Philosophie. Während früher der Wille des Menschen ziemlich allgemein für frei erklärt wurde, trat in unserem Jahrhundert eine Reaktion ein, welche den „freien" Willen als ein Resultat mechanischer Prozesse oder gesellschaftlicher Bedingungen auffasste. Der Streit ist oft mit grosser Erbitterung geführt worden. Es dürfte aber wohl nicht zuviel gesagt sein, wenn wir behaupten, dass der Begriff der „Freiheit" im früheren Sinne sich als nicht haltbar erwiesen hat, dass vielmehr jetzt unter dem freien Willen etwas Beschränktes verstanden werden muss.

Das haben die neueren Untersuchungen gezeigt und zeigt die tägliche Erfahrung, dass von einer Unabhängigkeit des menschlichen Willens von allen äusseren und inneren Einflüssen nicht die Rede sein kann. Ein gewisses Mass von Willensenergie bekommen wir bei der Geburt durch Vererbung mit auf den Weg, und vom ersten Tage unseres Lebens bis zum letzten beeinflussen Verhältnisse der mannigfaltigsten Art unsere Willens-

bethätigung. Aber so unfrei wie der Materialismus und Determinismus behauptet, ist der menschliche Wille auch nicht. Er ist nicht **nur** das mechanische Resultat der Verhältnisse, Erziehung, sozialen Lebensbedingungen, des sog. Milieus, sondern es bleibt immer noch ein ungelöster Rest übrig, den die Leugner des freien Willens wegzuargumentieren suchen.

Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen. Alles Wirkende in der Welt bezeichnen wir als „Kraft". So haben wir verschiedene Naturkräfte, wie Wärme, Elektrizität u. s. w. Eine solche Kraft ist auch der menschliche Wille, ohne dass damit sein besonderes Wesen als geistige Kraft in Frage gestellt werden soll. Wie wirken nun die Kräfte in der Welt? Jede Kraft hat das Bestreben, zu wirken, sich auszudehnen, sich zu entfalten. Daher wirkt jede Kraft so lange fort, bis sie auf eine andere Kraft stösst, und sich nun beide Kräfte je nach der Stärke gegenseitig an der Entfaltung hindern. Daher kann man zwar sagen: Die Weltkräfte sind frei, solange sie ungestört wirken können; sie sind unfrei, soweit ihre Entfaltung ihre Grenze hat in der Wirksamkeit anderer Kräfte. Ganz ebenso steht es mit dem menschlichen Willen. Auch er ist in seiner Entfaltung vielfach behindert durch die umgebende Welt, ja durch die Charakteranlagen des wollenden Individuums; er kann gewisse bei jedem Einzelnen verschiedene Grenzen nicht überschreiten, er ist keineswegs schrankenlos. Aber er ist innerhalb des ihm gelassenen Rahmens, soweit ihm nicht stärkere Hindernisse der Aussenwelt oder stärkere Hemmungsvorstellungen entgegenstehen, unumschränkt, dehnt sich aus oder zieht sich zusammen, und deshalb kann man sagen: frei ist der menschliche Wille, insofern er einen gewissen Spielraum hat, innerhalb dessen er sich nur nach den Gesetzen seines eigenen Wesens bethätigt. Wenn man daher an jeden Menschen die Anforderung stellt, er solle seinen Willen nach irgend einer Seite hin stärken (z. B. er solle diesen oder jenen schlechten Gewohnheiten entgegenarbeiten), so setzt man dabei nicht einen völlig schrankenlosen Willen voraus, sondern man meint damit nur die Ausdehnung des Willens innerhalb des ihm gelassenen freien Spielraums. Wieweit dieser Spielraum reicht, weiss allerdings vorher niemand, und dies umsoweniger, als der Wille — stets innerhalb des Spielraums! — durch Übung erfahrungsgemäss sehr ausgedehnt werden kann.

Ein Beispiel wird das Gesagte erläutern. Es giebt viele Menschen von jähzornigem Temperament, und doch gelingt es oft einem Jähzornigen, durch vernünftige Erwägungen seine Leidenschaft zu zügeln. Nie aber wird der Jähzornige dahin gelangen, dass die auf gewisse Reize erfolgende Aufwallung des Blutes ganz ausbleibt. Da zeigt sich eben die Grenze seines freien Willens. Vermöge seines freien Willens wird er jedoch den Ausbruch seines Zornes unterdrücken können.

Nun ist weiter eine wichtige Erscheinung zu erörtern.

Es ist nämlich möglich, die Stärkung des Willens durch äussere Einwirkung zu erzielen, z. B. durch Zuspruch, durch Aussetzen von Belohnungen, Erweckung von Furcht u. s. w. Es wird hierdurch der Wille des Menschen sozusagen ergänzt, es wird ihm eine Ausdehnung hierdurch gegeben, deren er vorher nicht fähig schien.

Nun ist es klar, dass der freie Wille in diesem Sinne die Grundlage alles Strafens bildet. Schon das Kind wird eine Strafe nur dann gerecht finden, „wenn es etwas dafür kann", d. h. wenn es wirklich Schuld hat. Einen Blödsinnigen dafür zu strafen, was derselbe in seinem Unverstand gethan hat, wird man zweifellos für unrecht halten. Ein Mensch, der keinen freien Willen, keine Selbstbestimmung hat, steht aber auf der Stufe des geistig Kranken und kann deshalb nicht bestraft werden.

§ 2.

Die Gewohnheitsmässigkeit als mildernder Umstand.

Es giebt eine Richtung im Strafrecht — s. Kleinschrodt „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts" Bd. I. §§ 174 f. —, die in der Gewohnheitsmässigkeit einen mildernden Umstand erblickt, indem sie gerade von der Annahme des freien Willens und der Verantwortlichkeit ausgeht. Die Anhänger dieser Richtung stützen sich darauf, dass durch die Macht der Gewohnheit allmählich der freie Wille immer mehr geschwächt werde, sodass schliesslich das einzelne Verbrechen ohne das Bewusstsein des Verbrechers von seiner Rechtswidrigkeit verübt werde, dass somit ein rein mechanischer Vorstellungs- und Handlungsverlauf eintrete, welcher die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers für wesentlich vermindert erscheinen lassen müsse; damit rechtfertige sich auch eine mildere Strafe.

Diese Ansicht beruht auf einer irrtümlichen Anschauung. Soweit die Behauptung dahin geht, dass der freie Wille durch die Macht der Gewohnheit geschwächt werde, dass die Willenskraft degeneriere, ist dies eine Verwechslung. Der Wille wird nicht geschwächt, er nimmt nur eine andere Richtung an, er wird nach und nach umgeformt. Das was in Wahrheit geschwächt wird, sind die Vorstellungen der Sittlichkeit, die bisher den verbrecherischen Reizen entgegenstanden. Sie schwinden allerdings mehr und mehr, und der Wille wird anderen Impulsen unterthan. Aber dies ist kein Grund zu einer milderen Bestrafung, da die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers damit keineswegs aufgehoben wird. Soweit aber die Behauptung dahin geht, dass infolge der fesselnden Kraft der Gewohnheit der Vorstellungs- und Handlungsprozess bei dem Verbrecher allmählich ein rein mechanischer wird, sodass gewissermassen nicht zu jedem einzelnen Verbrechen ein neuer Entschluss nötig ist, sondern die ganze Verbrechenreihe nur einmal einen verbrecherischen Entschluss zum Grunde gehabt hat und sich nun unwiderstehlich abrollt, wie ein Stein, von **einem** Stosse getrieben, die schräge Fläche unaufhaltsam hinunterstürzt; dass also von einem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bei dem einzelnen Verbrechen ebensowenig die Rede sein könne, wie von einer ungetrübten Zurechnungsfähigkeit: insoweit beruht diese Anschauung auf einer unrichtigen Beobachtung. Das ist ja zweifellos, dass alle Strafthaten des Gewohnheitsverbrechers aus einer bestimmten geistigen Disposition herauswachsen, und das ist, wie oben hervorgehoben, die höhere Einheit, welche alle seine Strafthaten zusammenhält. Im übrigen ist aber jede Strafthat selbständig. Zu jeder Strafthat gehört ein neuer Entschluss, und schwerlich wird man sagen können, dass dem Gewohnheitsverbrecher das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Thaten verloren gehe. Überhaupt ist mit dem letzteren wenig gesagt. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bleibt hier besser aus dem Spiele. Auch der Kleptomane hat es, aber er ist deshalb nicht zurechnungsfähig im strafrechtlichen Sinne, weil sein Wille gebunden ist, weil er mit völlig unwiderstehlicher Leidenschaft, die aus einer krankhaften Veranlagung hervorgeht, gleichsam blindlings vorwärts getrieben wird. Es wäre aber übertrieben, wollte man die Gewohnheit als eine ebenso krankhafte Veranlagung, die den Willen knebelt, darstellen. Die meisten bösen Gewohnheiten sind, wenn sie nur richtig und rechtzeitig behandelt werden, auszutreiben; und was für die schlechte Gewohnheit gilt, müsste

ebensogut für die gute Gewohnheit gelten. Keinem Menschen fällt es aber ein, eine sittlich gute Gewohnheit als eine unwiderstehliche Macht aufzufassen, die den Willen völlig in Fesseln schlägt. Darum ist es falsch und übertrieben, wenn man die Zurechnungsfähigkeit durch die Macht der Gewohnheit aufgehoben oder vermindert sein lässt. Im übrigen würde, wenn man selbst die Zurechnungsfähigkeit auch nur für vermindert ansehen wollte, dann der Gewohnheitsverbrecher überhaupt straflos ausgehen müssen; denn das Strafgesetz kennt nur entweder **volle** Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit. Es könnte also die Gewohnheit nicht als Strafmilderungsgrund, sondern als Strafausschliessungsgrund gelten.

§ 3.

Grund und Zweck der Strafe.

Offenbar ist in den Menschen neben ihren starken geselligen Trieben auch ein antisozialer vorhanden. Es gilt also für die Gesellschaft zweierlei: den für das Ganze heilsamen Willen der Menschen zu stärken, den antisozialen Willen aber zu ersticken. Dies kann durch Erziehung des Nachwuchses, der Jugend vermittelst sozialgesinnter Menschen nach den Grundsätzen der im Laufe der Zeit für die Gesellschaft als heilsam und gut erkannten Moral geschehen. Nach und nach sind auch die Grundsätze festgestellt, welche die für den Bestand der Gesellschaften gefährlichen Handlungen betrafen; man unterscheidet Grade der Gefährlichkeit. Wie aber, wenn nun ein Mitglied der Gesellschaft diese festgestellten Grundsätze übertritt? Es ist damit offenbar ein antisozialer Wille zu Tage getreten, und diesen gilt es zu ersticken. Man thut dies, indem man dem Missethäter ein Übel von bestimmter Grösse zufügt d. i. die Strafe. Diese hat aber eine doppelte Funktion, eine negative und positive; und hier greift wieder das oben über den freien Willen Gesagte ein.

Die negative Funktion der Strafe ist folgende:

Es gilt einen antisozialen Willen abzutöten. Dies geschieht dadurch, dass der zum Verbrechen hindrängende Wille durch Zufügung eines Übels von dem schon betretenen Wege abgeschreckt wird. Der antisoziale Wille bekommt die Macht des ihm gegenüberstehenden sozialen Willens zu fühlen. Je nach dem — in den Strafgesetzbüchern zum Ausdruck gebrachten — Grade der Stärke des antisozialen Willens, welche in der vollbrachten Strafthat sich gezeigt hat, ist auch die Grösse des Übels abgestuft,

welches dem Verbrecher zugefügt wird, um den der Gesellschaft feindlichen Willen nach einmaliger Äusserung zu ersticken. Es giebt Strafthaten, aus denen ein so heftiger, schwer zu bezwingender antisozialer Wille hervorblitzt, dass für die Gesellschaft kein anderes Mittel übrig bleibt, als die Zufügung des grössten Übels – des Todes. Es ist ferner klar, dass nach Zeiten und Umständen die Anschauungen über die Gefährlichkeit dieser oder jener antisozialen Willensbethätigung sich ändern; so ist dasselbe Vergehen im Kriege oft mit härteren Strafen bedroht, als im Frieden; so hat man Thaten, die jetzt straflos sind, früher für den Bestand der Gesellschaft für so antisozial und gefährlich gehalten, dass man sie mit strengen Strafen bedrohte. Dies ändert aber an der Unwandelbarkeit des allgemeinen Strafprinzips nichts.

Bezüglich der positiven Funktion der Strafe knüpfen wir an das oben über den freien Willen Gesagte an. Dem verbrecherischen Willen stehen Hemmungsvorstellungen der verschiedensten Art entgegen: Sittlichkeits-, Klugheitsvorstellungen, ja oft keineswegs sehr edle Gegenvorstellungen z. B. Trägheit, Bequemlichkeit; sogar antisozialer Natur können die Hemmungsvorstellungen selbst sein z. B. Rachsucht, die jemanden unter gegebenen Umständen von der Begehung eines Verbrechens abhalten kann. Offenbar liegt es im Interesse der Gesellschaft, diese Hemmungsvorstellungen möglichst zu verstärken und den von diesen getriebenen Willen möglichst zu stählen und auszudehnen. Nun ist bereits oben gesagt, dass es möglich ist, durch äussere Einwirkung den Willen zu stärken und ihm, innerhalb der Grenzen seiner Freiheit, die möglichste Ausdehnung zu geben. Diese äussere Einwirkung ist hier die Strafe. Die Strafe soll ein Mittel sein, den schon stark zurückgedrängten dem Verbrechen feindlichen Willen aufzurütteln, die dem Verbrechen entgegenstehenden Vorstellungen neu zu beleben und neu zu befestigen. Wenn man sich also in der Seele des Verbrechers einen Kampf denkt zwischen zwei Willensrichtungen, so ist die Strafe ein Bundesgenosse, der plötzlich zur Hilfe der sozialen Triebe erscheint und dadurch oft den antisozialen Willen, der schon einmal gesiegt hat, in die Flucht schlägt. Die Gesellschaft mischt sich also kraft höheren Rechtes, weil die Gesamtheit über dem einzelnen Mitgliede steht, in das Innenleben des Verbrechers ein und sucht seinen Willen in einer ihre Existenz fördernden Richtung zu beeinflussen. Das Mittel dazu ist die Strafe.

§ 4.

Die Gewohnheitsmässigkeit als erschwerender Umstand.

Es ist nun klar, dass ein Wille, der geradezu einen Hang zum Verbrechen zeigt, als ein ganz besonders antisozialer bezeichnet werden muss. Es ist offenbar etwas sehr verschiedenes, ob jemand ein oder das andere Mal die Gesetze übertritt oder ob jemand hartnäckig seinen Willen in antisozialer Richtung ausbilden und wirken lässt. Dort ist der sittliche Wille ein oder das andere Mal unterlegen; aber er existiert doch noch und wehrt sich gegen das Verbrechen. Hier aber ist der sittliche Wille dem Verschwinden nahe. Wie viel grösser muss also hier das zuzufügende Übel sein, wodurch man den verbrecherischen Willen ersticken und die sittlichen Hemmungsvorstellungen stärken will!

Dazu kommt eine andere Erwägung. Bekanntlich giebt man dem Kranken zuerst eine ganz kleine Dosis Morphium, die man langsam verstärkt. Aber auf den Morphinisten wirken dergleichen Dosen nicht mehr. Er braucht immer grössere; seine Nerven werden von den bisher genommenen Mengen überhaupt nicht mehr angeregt, und dieselbe Erregung, die er sich früher durch ganz kleine Mengen verschafft hatte, kann er jetzt kaum noch durch viel grössere Dosen hervorbringen. Ähnlich ist es mit dem Gewohnheitsverbrecher. Die ersten Strafen haben zweifellos Eindruck auf sein Gemütsleben gemacht, haben es vielleicht erzielt, dass er sich nur in grösseren Zwischenräumen eines Verbrechens schuldig machte. Will man nun in den späteren Stadien seiner Entwicklung überhaupt einen Eindruck auf seinen Willen hervorbringen, so muss die neue Strafe unverhältnismässig schärfer sein, als die früheren, weil sie sonst gar nicht fühlbar wäre. Deshalb muss das gewohnheitsmässige Verbrechen stets als ein ganz besonders schweres behandelt werden; deshalb müssen die einzelnen Strafen, die der Gewohnheitsverbrecher nach und nach zu erleiden hat, in scharfer Steigerung wachsen; deshalb muss endlich die Gewohnheitsmässigkeit als Straferhöhungsgrund angesehen werden.

Der Grund, welchen die herrschende Meinung zur Rechtfertigung der härteren Bestrafung des gewohnheitsmässigen Verbrechens anführt, ist folgender:

Indem der Verbrecher sich der bösen Gewohnheit überlässt, wird die Willenskraft, die er den verbrecherischen Reizen entgegensetzen kann, immer geringer, der Wille wird immer mehr dem Verbrechen unterthan. An diesem Prozess ist aber der Verbrecher allein schuld, da er gegen die entstehende Gewohnheit nicht genug angekämpft hat. Die immer mehr wachsende Gefährlichkeit des Verbrechers für die Gesellschaft entspringt also seiner eigenen Verschuldung, und dieser Umstand nötigt dazu, auch das Gewohnheitsverbrechen härter zu bestrafen.

Dieser Grund dürfte kaum zureichend sein. Einmal geht derselbe von der nicht zutreffenden Voraussetzung aus, als ob der Wille des Menschen ein unbegrenzt freier und von vornherein durch sittliche Motive geleiteter sei. Wie oben gezeigt, ist der menschliche Wille nur ein begrenzt freier. Jeder Mensch hat ein Quantum von Willensenergie in sich, das wohl bis zu einem gewissen Grade wandelbar, biegsam ist, das aber seine Schranke findet in der geistigen Organisation des Individuums. Ebenso wenig kann man sagen, die Menschenseele sei von vornherein ganz erfüllt mit Sittlichkeitsvorstellungen und es sei eine Schuld des Verbrechers, wenn er in dieses reine Gebiet die Reize des Bösen eindringen lasse. Vielmehr ist Sittliches und Unsittliches von vornherein in jeder Menschenseele gemischt. Gewiss thut die Erziehung viel zur Stärkung der Sittlichkeit. Aber wie, wenn die Erziehung eine mangelhafte war? Ist es nicht eine Thatsache, dass es viele Menschen giebt, die von vornherein mit starken antisozialen Trieben in die Welt treten? Der Kampf gegen die eigene Natur ist ein so schwerer, dass hier mit der Theorie der subjektiven Verschuldung nicht viel zu helfen ist. Vielmehr muss auf die oben dargelegte Auffassung der Strafe mit ihrer Doppelfunktion zurückgegangen werden. Wollte man aber auch zugeben, dass die Entstehung der Gewohnheit des Gewohnheitsverbrechers eigene Schuld sei, so ist dies immer noch kein genügender Grund zu einer härteren Bestrafung aller Gewohnheitsverbrechen. Denn man kann sich wohl denken, dass der Gewohnheitsverbrecher wegen der von ihm gezeigten Willensschwäche in dem ersten Falle, der auf eine verbrecherische Gewohnheit hindeutet, besonders hart bestraft werden soll. Wenn aber nun, nachdem die Gewohnheit zur vollendeten Thatsache geworden, der Verbrecher auf dem einmal betretenen Wege fortschreitet, so soll er bei jeder neuen Strafthat auf's neue für seine erste Verschuldung büssen? Denn das leugnen ja die

Anhänger dieser Richtung nicht, dass die Verschuldung eine immer geringere wird, weil die Widerstandskraft immer mehr erlahmt.

Feuerbach „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts II 344 ff." befindet sich eher auf dem richtigen Wege; er stellt die Lehre auf, dass, weil bei dem Gewohnheitsverbrecher der sinnliche Trieb eine besondere Stärke erreicht habe, auch die Gegenwirkung, nämlich die Strafe, entsprechend gesteigert sein müsse.

v. Liszt „Lehrbuch" S. 59 vertritt die Lehre, dass der Gewohnheitsverbrecher als besonders gefährlich, unschädlich gemacht werden müsse, da die sittlichen Hemmungsvorstellungen bei ihm ganz geschwunden seien. Da ein solcher Mensch offenbar unverbesserlich ist, so würde in Konsequenz der v. Liszt'schen Ansicht jeder Gewohnheitsverbrecher für immer von der Gesellschaft ferngehalten werden müssen. Tod oder lebenslängliche Detinierung wären demnach die Strafen für die Fälle der §§ 150, 180 etc. St.-G.-B's.!

Dritter Teil.

Behandlung des gewohnheitsmässigen Verbrechens im heutigen deutschen Strafrecht.

Im deutschen Strafgesetzbuch ist die Gewohnheitsmässigkeit entweder als Thatbestandsmerkmal — §§ 150, 180, 302 c — oder als Straferhöhungsgrund — §§ 260, 302 d verwertet. Vgl. auch Münzgesetz vom 9. Juli 1873 § 13 und bayrisches Forstgesetz vom 26. März 1852. Bestritten ist der rechtliche Charakter des gewohnheitsmässigen Delikts.

Die gemeine Meinung — v. Liszt, Wachenfeld, Binding, Olshausen, Oppenhoff, Bünger in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 8 S. 685 und andere, auch Reichsgericht z. B. Bd. 24 S. 243, S. 420 u. s. w., Oppenhoff „Rechtsprechung des Obertribunals" Bd. 18 S. 278 — betrachtet es als ein Kollektivdelikt, also als eine juristische Einheit: die mehreren Strafthaten, welche zusammen entweder ein Thatbestandsmoment oder einen Straferhöhungsgrund abgeben, bilden eine einzige Handlung, weil sie die einheitliche Äusserung einer bestimmten, ausgeprägten Willensrichtung darstellen.

Andere — John, Dochow, Schütze, v. Lilienthal, Rüdorff-Stenglein — verwerfen diese juristische Konstruktion, zum Teil, weil sie Gegner des sog. Kollektivdelikts sind, zum Teil, weil, wie v. Lilienthal S. 55 sagt: „man bei der Unmöglichkeit, die Richtung einer solchen Neigung bestimmt zu präzisieren, unaufhaltsam dahin kommen würde, alle Verbrechen desselben Menschen auf einen Hang zu verbrecherischem Thun überhaupt zurückzuführen und am Ende sein ganzes Leben als ein grosses Kollektivdelikt zu betrachten". Die Anhänger dieser Ansicht wollen die mehreren Verbrechen als selbständige, mit einander realiter konkurrierende Handlungen aufgefasst wissen, was Binding (S. 551) als eine „starke Vergewaltigung des Gesetzes" bezeichnet.

Natürlich kann nur da diese Streitfrage aufgeworfen werden, wo eine Mehrheit von Handlungen, deren jede auch für sich allein strafbar sein würde, zum Begriff der Gewohnheitsmässigkeit gehört. Dies ist nicht immer der Fall, z. B. dann nicht, wenn die Gewohnheitsmässigkeit Thatbestandsmoment ist. In einem solchen Falle kann sie angenommen werden, auch wenn nur eine Handlung in Frage steht, sei es, weil bereits früher eine oder mehrere Verurteilungen wegen des gleichen Delikts erfolgt sind, sei es, weil das Gericht aus anderen Umständen die Überzeugung von der gewohnheitsmässigen Vornahme derartiger Handlungen sich gebildet hat. Auch wo die Gewohnheitsmässigkeit Qualifikationsmoment ist, kann die Streitfrage hinfällig erscheinen, nämlich dann, wenn zwar mehrere Fälle dem Richter bekannt sind, seiner Aburteilung aber nur ein einziger Fall unterliegt, weil die anderen Fälle entweder bereits bestraft oder verjährt oder im Auslande oder unter der Herrschaft anderer Gesetze begangen sind, vorausgesetzt, dass hier überhaupt Gewohnheitsmässigkeit angenommen werden kann, was später zu erörtern sein wird. Somit hat die Streitfrage nur dann Bedeutung, wenn wirklich mehrere Fälle eines Verbrechens zur Aburteilung stehen.

Das Reichsstrafgesetzbuch erwähnt nicht ausdrücklich den Begriff des Kollektivverbrechens. Es muss daher geprüft werden, ob das Reichsstrafgesetzbuch nach der einen oder der anderen Seite hin auszulegen ist. Und es scheint in der That, dass sich aus dem Strafgesetzbuch die Auffassung des gewohnheitsmässigen Verbrechens als eines Kollektivdelikts ergiebt.

Das Strafgesetz sagt z. B.: „Wer gewohnheitsmässig . . . . der Unzucht Vorschub leistet . . . .“

Was soll demnach bestraft werden? Jede Strafthat, welche der Unzucht Vorschub leistet? Nein, das gewohnheitsmässige Begehen derartiger Strafthaten wird unter Strafe gestellt. Die einzelne Strafthat ist also als solche nicht vom Gesetze bedroht, sondern nur das gesamte Thun, gleichgültig auf welche Weise die Gewohnheitsmässigkeit als Eigenschaft dieses Handelns ermittelt wird. Bedroht ist also nur ein Gesamtvergehen, nicht mehrere konkurrierende Handlungen.

Oder das Strafgesetz sagt:

„Wer die Hehlerei gewohnheitsmässig betreibt, wird härter bestraft, als wer sie nur einmal oder zum wiederholten Male (aber letzteres, ohne dass Gewohnheitsmässigkeit nachgewiesen werden kann) verübt.“

Was wird hier unter erhöhte Strafe gestellt? Nicht eine bestimmte Handlung, sondern wiederum ein bestimmtes Handeln, die Äusserung einer ausgeprägten Willensrichtung. Nicht eine einzelne Verübung der Hehlerei, sondern ein Gesamtvergehen ist hier mit besonderer Strafe bedroht.

Dies ist auch offenbar das Praktischste. Es soll ja nicht eine einzelne That gesühnt, es soll vielmehr ein verbrecherischer Wille erstickt werden, wie oben ausgeführt ist. Gerade bei den Delikten, bei welchen das Strafgesetzbuch den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit anwendet, bleibt oft die Mehrzahl der verübten Strafthaten unentdeckt, weil der Kuppler, der Hehler, der Wucherer mit grösster Heimlichkeit, in unverfänglichster Weise handeln. Hier gilt es also, die gesamte Willensrichtung zu treffen, gleichgültig, ob einige Äusserungen mehr oder weniger von dieser Willensrichtung vorliegen.

Wenn, wie oben bemerkt, v. Lilienthal einwendet, es sei unmöglich, die Richtung einer bestimmten Neigung genau zu präzisieren, so ist dies nicht richtig. Natürlich kann man nicht, wenn jemand einmal wegen Kuppelei, ein anderes Mal wegen Beleidigung, ein drittes Mal wegen Körperverletzung bestraft wird, alle diese Handlungen auf einen Hang dieses Menschen zu verbrecherischem Thun überhaupt zurückführen wollen. Wohl kann man, wenn z. B. von einem Menschen eine ganze Reihe wucherischer Handlungen bekannt wird, auf eine Hinneigung dieses Menschen zum Wucher schliessen.

Aus dieser Auffassung des gewohnheitsmässigen Verbrechens als eines Kollektivdelikts ergeben sich nun mehrere Folgerungen.

Zunächst folgt, dass, wenn jemand eines gewohnheitsmässigen Verbrechens wegen verurteilt wird, damit alle einzelnen Fälle, welche bis zum Tage der Urteilsfällung geschehen sind, umfasst werden, sodass nicht nachträglich eine Handlung, welche vor dem Erlass des Urteils verübt und erst später entdeckt worden ist, zur Aburteilung gelangen kann, eben weil nicht einzelne Fälle, sondern das gesamte Handeln bestraft werden. s. R. G. Bd. 7 S. 32, 229; Bd. 4 S. 390, Bd. 8 S. 134. Oppenhoff Rechtsprechung des O. T. Bd. 3 S. 275; Bd. 6 S. 152 bezügl. der Gewerbsmässigkeit.

Dies ändert sich natürlich auch dann nicht, wenn das Urteil sich nur auf eine bestimmte Zeit bezog und nachträglich eine Handlung, welche nach dieser Zeit, aber noch vor dem Tage der Urteilsfällung verübt war, zur Entdeckung kommt. Andrerseits

folgt daraus, dass die Hauptverhandlung und das Urteil jederzeit auch solche in der Anklage nicht erwähnte Fälle heranziehen darf, welche noch nachträglich zur Kenntnis des Gerichts gelangen. s. R. G. Bd. 24 S. 244; Bd. 8 S. 135. Oppenhoff Rechtsprechung des O. T. Bd. 2 S. 159 (Gewerbsunzucht). Wegen solcher Fälle dagegen, welche nach der Urteilsfällung geschehen sind, ist die Erhebung einer neuen Anklage zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob das erste Urteil rechtskräftig ist.

Weil nicht einzelne Fälle, sondern das gesamte Handeln zu strafen sind, kann da, wo die Gewohnheitsmässigkeit Thatbestandsmerkmal ist, auch eine einzige Handlung genügen, um den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit zur Anwendung kommen zu lassen, da das Gericht bezüglich der Umstände, aus welchen es die Überzeugung von der gewohnheitsmässigen Vornahme derartiger Handlungen schöpft, an keine Normen gebunden ist. s. Oppenhoff § 150[3]. v. Lilienthal S. 49. Dagegen Binding Bd. I S. 550; Hälschner Deutsch. Strafr. Bd. I S. 545. Die Ansicht Merkels in Hotzendorffs Handbuch Bd. III S. 225, es müssten bezüglich der Handlungen, welche auf Gewohnheitsmässigkeit schliessen lassen sollten, die Voraussetzungen eines verurteilenden Erkenntnisses — sog. prozessualische Gewissheit — vorliegen, erscheint nicht gerechtfertigt. Wohl aber kann selbstverständlich die blosse Feststellung, dass jemand mehrere Verbrechen der gleichen Art verübt hat, nicht genügen. Vielmehr hat das Gericht ausdrücklich auszusprechen, dass und weshalb auf Grund dieser oder jener Umstände ein spezieller Hang des Verurteilten zur Begehung dieser Art von Strafthaten festgestellt ist. Dabei ist es keineswegs nötig, dass alle diejenigen Handlungen, welche zum Erweise der Gewohnheitsmässigkeit herangezogen werden, nach den concreten Thatumständen genau feststehen. Es ist ferner nicht nötig, dass alle diese Handlungen selbst wieder den Charakter der Gewohnheitsmässigkeit an sich tragen. Wenn es daher auch richtig ist, dass die Gewohnheitsmässigkeit begrifflich mehrere Handlungen erfordert, so ist doch andrerseits der Richter nicht gehindert, wenn auch nur ein Fall zur Anklage steht, aus bestimmten Umständen zu folgern, dass der Angeklagte noch mehrere derartige Handlungen vorgenommen habe infolge einer Neigung dazu, ohne dass die Vornahme mehrerer Handlungen in concreto nachgewiesen sein sollte.

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, dass nach der Praxis des Reichsgerichts alle vor der Urteilsfällung liegenden

Fälle der Gewohnheitsmässigkeit durch das neue ergehende Urteil für mit abgeurteilt gelten. Dies folgt aus dem Wesen des Kollektivdelikts. Wenn also jemand wegen einer Anzahl angeblich gewohnheitsmässiger Fälle der Hehlerei angeklagt, aber freigesprochen wird, so ist folgendes klar:

a) Es kann der Freigesprochene nicht wieder wegen gewohnheitsmässiger Hehlerei, begangen vor dem freisprechenden Urteil, angeklagt werden.

b) Wohl aber kann der Freigesprochene jederzeit wegen eines einzigen erwiesenen Falls von Hehlerei, sollte dieser auch vor dem erwähnten Urteil begangen sein, angeklagt werden, wenn dieser Fall damals nicht zur Anklage gestanden hat. — R. G. Bd. 24 S. 419 f.

Auf diejenigen Fälle, die damals nicht zur Anklage standen, hat sich die Verhandlung damals nur insoweit erstreckt, als Fälle, wie der jetzt fragliche, nur zum Beweise herangezogen worden sind. Die Rechtskraft der Freisprechung kann sich daher nur auf die damals in der Anklage vorgebrachten Fälle erstrecken. Indem das freisprechende Urteil das Vorhandensein eines gewohnheitsmässigen Deliktes verneinte, fehlt es völlig an dem Bande, welches das später zur Aburteilung kommende, früher gar nicht berücksichtigte Delikt mit den abgeurteilten zu **einer That** verknüpfen würde.

Mit Unrecht bestreitet Kries Strafprozess-Lehrbuch S. 599, 600, dass durch die Verurteilung wegen Gewohnheitsmässigkeit alle vor dem Urteil liegenden Einzelakte — auch die in concreto dem Richter unbekannten — mitabgeurteilt seien. Er will die verbrauchende Wirkung nur in dem Umfange eintreten lassen, als die Aburteilung thatsächlich stattgefunden hat, nicht in demjenigen, in welchem sie rechtlich stattfinden konnte. Dies ist unrichtig. Denn, wenn man eine bestimmte Willensrichtung strafen will, so sind damit alle einzelnen Äusserungen dieses Willens ohne weiteres bestraft, gleichgültig, ob diese sämtlich dem Strafenden bekannt waren oder nicht.

Aus dem Wesen des gewohnheitsmässigen Verbrechens als eines Kollektivdelikts folgt weiter, dass zum Nachweise der Gewohnheitsmässigkeit auch herangezogen werden können:

1) verjährte,
2) bereits abgeurteilte,
3) im Ausland begangene,
4) unter der Herrschaft anderer Gesetze begangene Fälle.

Denn es soll das gesamte Handeln, eine gesamte Willensrichtung bestraft werden, und deshalb muss es dem Richter freistehen, alle Äusserungen dieser Willensrichtung heranzuziehen und zur Würdigung des Gesamtbildes zu verwerten.

Die zum Beweise mit herangezogenen Handlungen können für sich straflos sein, weil sie z. B. verjährt oder nach den Gesetzen des Auslandes nicht strafbar sind. Das ist aber in der Sache selbst unerheblich: denn die mehreren Handlungen, wodurch der Unzucht Vorschub geleistet ist, sind auch einzeln sämtlich straflos: erst wenn festgestellt ist, dass sie durch das Band der Gewohnheit zusammengehalten werden, sind sie strafbar geworden. Es gehört also gerade zum Wesen des gewohnheitsmässigen Verbrechens da, wo die Gewohnheitsmässigkeit Thatbestandsmerkmal ist, dass zum Beweise der Gewohnheitsmässigkeit an sich straflose Handlungen dienen.

Deshalb ist es herrschende Meinung — s. die Litteratur und Rechtsprechung bei Olshausen zu § 260 No. 7; ausserdem Wahlberg in der Allgem. Österreich. Gerichtszeitung 1859, S. 163; John in Goltdammers Archiv Bd. 9 S. 510; Schwarze, v. Liszt, Hälschner; Reichsgericht Bd. 5 S. 397 u. a. Entscheidungen — geworden, dass die zu 1—4 genannten Fälle zum Beweise mit herangezogen werden dürfen. Die Polemik einzelner, namentlich Bindings, trifft gar nicht den Kern der Sache. Durch die Verjährung wird nur die Strafverfolgung ausgeschlossen; zur Bestrafung können selbstverständlich verjährte Fälle nicht herangezogen werden. Es handelt sich ja aber auch gar nicht um die Bestrafung dieser verjährten Handlungen, sondern sie dienen nur dem Richter bei Betrachtung anderer, nicht verjährter Fälle als Beweismittel, ebensogut, wie — was Binding selbst zugiebt — zur Würdigung noch nicht abgeurteilter Fälle die bereits abgeurteilten herangezogen werden können.

Binding verneint auch die Möglichkeit, unter einer anderen Gesetzgebung begangene und damals straflose Fälle mit heranzuziehen; seine Argumentation gipfelt im wesentlichen darin, dass dies dem § 2 St.-G.-B's. widerspreche. Mit Unrecht, der § 2 lautet (Abs. 1):

> „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde".

Man sieht, es ist wieder dieselbe Verwechslung. Es wird ja nicht, um ein concretes Beispiel zu nehmen, eine vor dem

14. Juni 1880 begangene wucherliche Handlung mit Strafe belegt; es werden auch nicht in der Reihe von Handlungen, welche den angeblichen Gewohnheitswucher zusammen darstellen, jene früheren Handlungen mitgerechnet und mitbestraft. Sie werden vielmehr lediglich zum Beweise dafür herangezogen, dass in dem Angeklagten ein Hang, eine Neigung zu wucherlichen Handlungen lebe. Eine weitere Bedeutung haben jene Handlungen nicht. Deshalb ist auch Rubo's Ansicht — Kom. zu § 67 No. 10 — nicht richtig:

> „Würde die Inbetrachtziehung doch erfolgen und nur gerade dadurch noch der Thatbestand des gewohnheitsmässigen Verbrechens für erfüllt erachtet werden können, so fände folgeweise eine Strafverfolgung auch wegen der schon verjährten Handlungen statt, ungeachtet der § 67 dieselbe ausdrücklich verbietet".

Denn die schon verjährten Handlungen dienen nicht dazu, um den Thatbestand des Gewohnheitsverbrechens zu erfüllen, sondern zum Beweise dafür, dass der Thatbestand des gewohnheitsmässigen Verbrechens schon durch die unter Anklage gestellte Strafthat erfüllt wird, weil sie nämlich aus einem Hange zu derartigen Handlungen geflossen ist; eben nur zum Beweise dieses Hanges werden die, im übrigen als verjährt unberücksichtigt bleibenden, früheren Handlungen mit herangezogen.

Fasst man das gewohnheitsmässige Verbrechen als Kollektivdelikt auf, so genügt offenbar eine einzige unverjährte bezw. unter der neuen Gesetzgebung begangene Handlung, um den Thatbestand der Gewohnheitsmässigkeit zu erfüllen, wofern noch verjährte pp. Fälle als Beweismittel herangezogen werden können. Fasst man aber das Gewohnheitsverbrechen als eine Mehrheit von Handlungen auf, so müssen offenbar mehrere unverjährte bezw. unter der neuen Gesetzgebung begangene Handlungen zur Anklage gestellt sein, weil, wie dargelegt ist, die verjährten pp. Fälle nicht zur Erfüllung des Thatbestandes herangezogen werden dürfen. —

Was nun die Frage der „Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes" anlangt (§ 264 St.-P.-O), wenn jemand wegen einfacher Begehung eines Verbrechens angeklagt ist und sich in der Hauptverhandlung Gewohnheitsmässigkeit herausstellt oder aber, wenn es sich zeigt, dass statt der angenommenen Gewerbsmässigkeit Gewohnheitsmässigkeit anzunehmen ist — so ist offenbar im ersteren Falle der Abs. 2 des § 264 St.-P.-O.

anzuwenden. Vgl. Reichsgericht Bd. 27 S. 138, Bd. 8 S. 150, Bd. 12 S. 380, Bd. 19 S. 401, Bd. 21 S. 388, Bd. 23 S. 279, Bd. 24 S. 89. Im zweiten Falle aber kommt der Abs. 1 des § 264 St.-P.-O. zur Anwendung; denn Gewohnheitsmässigkeit und Gewerbsmässigkeit sind thatsächlich wie rechtlich durchaus verschieden, wie das Reichsgericht mit Recht ausführt.

Dass hingegen, wenn einmal gewohnheitsmässiges Verbrechen angenommen ist, die Hauptverhandlung auch auf solche Einzelfälle, welche in der Anklage und im Eröffnungsbeschlusse nicht enthalten sind, ohne weiteres ausgedehnt werden darf, ist bereits oben dargelegt. V. Goltdammer's Archiv Bd. 37 S. 285, Reichsgericht Bd. 7 S. 33, 229.

Zum Schluss sind noch einige Fragen zu beantworten.

I.

Die Gewohnheitsmässigkeit gehört offenbar zu den „persönlichen Eigenschaften" desjenigen, welcher die strafbare Handlung begangen hat — Reichsgericht Bd. 25 S. 266 —, und deshalb kann sie auch nur dem Thäter oder Teilnehmer, bei welchem sie vorliegt, zugerechnet werden, § 50 St.-G.-B's. Denn es ist klar, dass die Gewohnheitsmässigkeit eine streng individuelle Neigung, Willensrichtung darstellt.

II.

Bezüglich der Fragestellung an die Geschworenen muss man unterscheiden zwischen der Gewohnheitsmässigkeit als Thatbestandsmoment und der Gewohnheitsmässigkeit als Qualifikationsmoment. Nur im letzteren Falle kann natürlich von der Stellung einer besonderen Frage die Rede sein.

Nach § 295 Abs. 1 St.-P.-O. können Nebenfragen gestellt werden bezüglich solcher Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen. Diese Umstände müssen aber vom Strafgesetze besonders vorgesehen sein und können in der Hauptfrage oder einer Nebenfrage aufgenommen werden. Bezüglich der gewerbsmässigen Verübung bei Hehlerei hat das Reichsgericht Bd. XIV S. 356 die Stellung einer Nebenfrage nach der Gewerbsmässigkeit anerkannt. Analog gilt dies auch bezüglich der gewohnheitsmässigen Hehlerei und anderer gewohnheitsmässig begangenen Delikte. Dass die Gewohnheitsmässigkeit ein straferhöhender Umstand ist, unterliegt keinem Zweifel. Zu

dem Thatbestandsmerkmal des – nicht gewohnheitsmässig verübten — Delikts tritt eben das neue Thatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmässigkeit hinzu, und in diesem Falle wird die Strafe erhöht. Es darf daher, ohne dass gegen den § 295 St.-P.-O. verstossen würde, den Geschworenen über den straferhöhenden Umstand der Gewohnheitsmässigkeit eine Nebenfrage vorgelegt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, dass dieser Umstand bereits im Eröffnungsbeschlusse enthalten war. s. Stenglein Kom. 2. Aufl. S. 503; Berner Lehrbuch 16. Aufl. S. 280, 281; Schwarze und Löwe Kom. zu §§ 293 und 295 St.-P.-O.

III.

Endlich kann es sich fragen, wo mit Rücksicht auf die §§ 7, 8 St.-P.-O. der Thatort für das gewohnheitsmässige Delikt anzunehmen ist. Hierauf ergiebt sich aus dem gesamten Wesen des Gewohnheitsverbrechens die Antwort, dass das gewohnheitsmässige Delikt an jedem Orte, an welchem eine der dasselbe zusammensetzenden einzelnen Handlungen begangen wird, für verübt gelten darf.

Vierter Teil.

Kritisches und Kriminalpolitisches.

I.

Die Behandlung des gewohnheitsmässigen Verbrechens im deutschen Strafgesetzbuche leidet unter erheblichen Mängeln.

Es ist oben ausgeführt, dass sich aus dem ganzen Strafgesetzbuch und der bezüglichen Rechtsprechung die Auffassung des Gewohnheitsverbrechens als Kollektivdelikt ergiebt, und dass es auch im Hinblick auf die Sätze des Strafgesetzbuchs am praktischsten ist, diese Auffassung durchzuführen. Aber wenn wir nun einmal vom Strafgesetzbuch, so wie es vorliegt, absehen, so müssen wir jene Auffassung verwerfen. — s. Rüdorff-Stenglein S. 408. — Es ist ja gewiss, dass die einzelnen Handlungen hervorgehen aus einer bestimmten Willensrichtung, einer bestimmten Neigung. Aber diese Einheit ist doch im Gegensatz zum fortgesetzten Verbrechen eine rein abstrakte. Jede dieser einzelnen Handlungen ist in sich völlig abgeschlossen, da jede einen neuen Entschluss fordert. Mit demselben Recht könnte man alle von einem einzigen Menschen begangenen Strafthaten als ein einziges Gesamtverbrechen behandeln, weil alle hervorgegangen sind aus derselben Quelle, nämlich seiner individuellen Organisation, seiner verbrecherischen Willensrichtung etc. Aber wenn man wirklich annimmt, dass die ganze Gewohnheit, nicht die einzelne Handlung durch die Strafe getroffen wird, wie kommt man dann dazu, ein und dieselbe Gewohnheit immer wieder zu strafen? Offenbar wird dann die verbrecherische Gesamtgewohnheit nicht nur durch alle bisher begangenen Strafthaten — das nimmt auch die heutige Rechtsprechung konsequent an — gebildet, sondern sie umfasst auch alle künftigen Strafthaten mit. Wer das Gewohnheitsverbrechen als Kollektivdelikt auffasst, der muss mit Strafe belegen eben die ganze Willensrichtung, die sich durch das ganze Leben hinzieht. Dass nach der Bestrafung wieder eine neue Gewohnheit anfängt, ist eine willkürliche Fiktion.

Also: wer ein Kollektivdelikt annimmt, darf nur einmal strafen.

II.

Ist die Gewohnheitsmässigkeit als Thatbestandsmerkmal haltbar?

Schon auf den ersten Blick erscheint es befremdlich, dass das Gesetz bestimmt:

> Wer gewohnheitsmässig straflose Dinge thut, wird bestraft.

Denn die einzelne Vorschubleistung zur Unzucht ist straflos, die gewohnheitsmässige strafbar. Dies lässt sich nicht leicht rechtfertigen; denn, wie oben dargelegt, ist die Gewohnheitsmässigkeit etwas ungemein Gefährliches. Trotzdem bildet das gewohnheitsmässige Vorschubleisten nur ein einfaches Delikt, d. h. es ist keine Straferhöhung über das allgemeine Niveau trotz der Gewohnheitsmässigkeit sichtbar. Da ist es doch wohl inkonsequent, wenn bei anderen Delikten die Gewohnheitsmässigkeit ausdrücklich als Straferhöhungsgrund, also als etwas besonders Gefährliches anerkannt wird.

Ferner ist kein Grund zu erkennen, warum die Gewohnheitsmässigkeit nur bei diesem oder jenem Delikt vorkommen sollte. Offenbar kann jedes Delikt gewohnheitsmässig verübt werden. Gerade da, wo am häufigsten eine Gewohnheit sich bildet, nämlich bei dem Diebstahl, erwähnt das Strafgesetzbuch dieselbe nicht. Ist etwa der Gewohnheitsdieb weniger gefährlich, als der Gewohnheitswucherer, der Gewohnheitsräuber weniger, als der Gewohnheitshehler? Es muss also die Gewohnheit offenbar als Thatbestandsmerkmal ausscheiden und als allgemeiner Straferhöhungsgrund aufgenommen werden. Jedes Delikt muss, wenn es gewohnheitsmässig verübt wird, hart bestraft werden.

Den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit ganz aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, wie Dochow will, ist nicht richtig, da gerade der Gewohnheitsverbrecher, als besonders gefährlich, unter den Druck des Strafgesetzes gestellt werden muss. Die Gewohnheitsmässigkeit nach Dochows Vorschlag durch den Begriff der Gewerbsmässigkeit zu ersetzen, ist nicht empfehlenswert, da der letztere Begriff ein viel engerer ist und bei weitem nicht dieselbe Rolle spielt, wie die Gewohnheitsmässigkeit, soweit die Gefahr für die Gesellschaft und die Notwendigkeit der Repression in Frage kommt.

III.

Die weitere Frage: wie soll der Gewohnheitsverbrecher bestraft werden? gehört zu den schwersten kriminalpolitischen und sozialen Problemen.

Dass eine einfache Erhöhung des Strafmasses, wie unser Strafgesetzbuch sie hat, nicht genügt, dürfte klar genug sein, wenn man sich die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers, die Schwierigkeit, seinen verbrecherischen Willen zu ersticken und seinen sittlichen Willen neu zu beleben, vergegenwärtigt; wenn man nach den Erfahrungen aller Strafrechtspflege bedenkt, dass der Gewohnheitsverbrecher meist unheilbar, unverbesserlich ist.

Es dürfte wohl am zweckmässigsten sein, den Gewohnheitsverbrecher dauernd unschädlich zu machen, ihm ein für allemal die Gelegenheit zum Verbrechen zu entziehen, ihn aus der Gesellschaft zu verbannen.

Der Vorschlag, ihn mit Deportation zu bestrafen, ist verfehlt. Denn die Deportation nach einem gesunden Lande — nach einem Lande mit schlechtem Klima wäre sie unmenschlich — wäre eher eine Belohnung als eine Strafe. Ausserdem aber bedingt die Deportation wieder die Versetzung in eine soziale Gemeinschaft, und das muss vermieden werden.

Andrerseits sind die Kolonieen, wie sie Bozi vorschlägt, viel zu milde und nicht geeignet, Erfolge zu erzielen.

Das Beste ist es vielleicht, Gewohnheitsverbrecher zu lebenslänglicher Haft zu verurteilen. Diese Haft ist zu vollstrecken in besonderen Strafanstalten für Gewohnheitsverbrecher und Unverbesserliche. Die Behandlung muss unter allen Umständen sehr streng sein. Vor allem aber — und deshalb sind besondere Anstalten erforderlich — muss eine individualisierende Erziehung nach besonderen Grundsätzen eintreten. Nach langer Einzelhaft muss versucht werden, die Verurteilten wieder untereinander zu sozialen Gemeinschaften zusammenzuschliessen — aber unter strenger Überwachung. Bei allen Schritten müsste man sich gegenwärtig halten, dass die verbrecherische Gewohnheit dicht an Krankheit grenzt und einer sehr vorsichtigen Behandlung bedarf.

Die Erscheinung des Gewohnheitsverbrechens bedeutet ein sehr ernstes Mahnwort für die Gesellschaft. Die richtige Jugenderziehung und die richtige Behandlung jugendlicher Missethäter

ist das beste Schutzmittel gegen das Heranwachsen von Gewohnheitsverbrechern. Ferner ist von der grössten Wichtigkeit die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen; derjenige, welcher hülflos, arbeitslos aus dem Gefängnis kommt, ist sofort wieder in das Verbrechen verstrickt. Will daher die Gesellschaft gegen antisoziale Auswüchse geschützt sein, so muss sie auch Opfer bringen. Und von der Opferwilligkeit der nächsten Generationen wird es abhängen, ob die erschreckend grosse Zahl der Gewohnheitsverbrecher in den nächsten Jahrzehnten abnehmen oder wachsen wird.